

Allgemeine Auftragsbedingungen der RSM Certification GmbH

I. Allgemeines, Geltungsbereich, Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (nachfolgend **AAB**) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit der RSM Certification GmbH (nachfolgend **RSMCERT**). Diese **AAB** gelten nur, wenn der Auftraggeber (nachfolgend Auftraggeber) Unternehmer gem. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Von diesen AAB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als RSMCERT ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
3. Angebote der RSMCERT sind unverbindlich. Der Antrag durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme des Auftrags kann durch RSMCERT entweder durch Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der jeweiligen Leistung erklärt werden.

II. Teilleistungen, Leistungszeit, Verzug

1. RSMCERT kann Teilleistungen erbringen, soweit diese für den Auftraggeber sinnvoll nutzbar sind.
2. Angaben zu Leistungsfristen und/oder -terminen (nachfolgend zusammenfassend **Leistungsfrist**) sind unverbindlich. Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Auftraggeber in Annahmeverzug aus dem jeweiligen Auftrag befindet, seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist und RSMCERT aus diesem Grunde die vereinbarte Leistung ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit erbringen konnte.
3. Sofern RSMCERT verbindlich vereinbarte Leistungsfristen aus Gründen, die RSMCERT nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird RSMCERT den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Leistungsfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, ist RSMCERT berechtigt, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten bzw. den Auftrag außerordentlich zu kündigen; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird unverzüglich erstattet.
4. Der Eintritt des Leistungsverzugs der RSMCERT bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem

Fall ist eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.

5. Die Rechte des Auftraggebers gem. IV. und ggf. anwendbaren Besondere Auftragsbedingungen für Zertifizierungen sowie die gesetzlichen Rechte der RSMCERT, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit), bleiben unberührt.

III. Honorar, Fälligkeit, Aufrechnungsverbot

1. Für die Tätigkeiten der RSMCERT wird eine Vergütung vereinbart, die sich nach dem angefallenen Zeitaufwand bemisst. Die Höhe des Stundensatzes ergibt sich aus dem Angebotsschreiben der RSMCERT.
2. Reisezeiten wie Fahrtzeiten ab Büro werden zu den oben genannten Stundensätzen vergütet.
3. Auslagen werden wie folgt in Rechnung gestellt:
 - Pkw: EUR 0,50 pro Kilometer Fahrtstrecke.
 - Öffentliche Verkehrsmittel nach Aufwand ohne Zuschlag für erste Klasse.
 - Übernachtung nach Aufwand ohne Aufschlag.
 - Mehraufwendungen eingesetzter Mitarbeiter im Sinne des § 9 Abs. 4 a EStG in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung, soweit sie dem Mitarbeiter – auch über die steuerlichen Höchstsätze hinaus – erstattet werden.
4. Alle Vergütungen und Auslagen verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.
5. RSMCERT ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse vom Auftraggeber zu verlangen.
6. Über den geleisteten Zeitaufwand und die Auslagen wird dem Auftraggeber, soweit nicht anders vereinbart, monatlich eine Abrechnung erteilt. Vergütung und Auslagen sind mit Erhalt der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig.
7. Der Auftraggeber darf nur gegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der RSMCERT aufrechnen. Entsprechendes gilt für Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers.

IV. Haftungsbeschränkung, Verjährung

1. Der RSMCERT haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschränkt im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Schäden durch Verletzung von Leben, Leib und/oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, bei Arglist der RSMCERT und/oder im Umfang einer von RSMCERT ggf. übernommenen Garantie.

2. Vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) ist bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht die Haftung der RSMCERT der Höhe nach auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Im Übrigen ist die Haftung der RSMCERT ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die RSMCERT nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
5. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nach IV.2. verjähren nach Ablauf einer Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt erst zu laufen, sobald der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

V. Leistungserbringung durch Dritte

1. RSMCERT ist berechtigt Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesen AAB zu betrauen.
2. RSMCERT wird Dritten nach V.1. das bestehende Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und RSMCERT und ggf. weitere einer Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen mitteilen, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Der Auftraggeber entbindet insofern die RSMCERT von ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit.

VI. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt der RSMCERT alle Unterlagen und Informationen kostenlos zur Verfügung, die die RSMCERT zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen benötigt. Der Auftraggeber ermöglicht RSMCERT Zutritt zu Räumlichkeiten und IT-Systemen, sofern deren Begutachtung zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen durch RSMCERT erforderlich ist.
2. Der Auftraggeber benennt gegenüber RSMCERT einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter in Textform. Der Auftraggeber teilt RSMCERT mögliche Änderungen in der Person des Ansprechpartners oder dessen Stellvertreters in Textform mit.

3. Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung der RSMCERT, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Ein gesetzliches Kündigungsrecht der RSMCERT bleibt unberührt.

VII. Identifikation nach dem Geldwäschegesetz

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich nach dem Geldwäschegesetz zu identifizieren. Zur Durchführung der Identifizierung ist der Auftraggeber, verpflichtet, der RSMCERT einen aktuellen Handelsregisterauszug seines Unternehmens und, sofern der Auftraggeber eine Gesellschaft ist, eine Gesellschafterliste vorzulegen. Ist der Auftraggeber Einzelkaufmann, ist er verpflichtet, der RSMCERT zur Identifikation eine Kopie seines Personalausweises vorzulegen.

VIII. Informationen zum Datenschutz

RSMCERT verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers und ggf. dessen Mitarbeiter (nachfolgend **Daten**), damit RSMCERT gegenüber dem Auftraggeber seine vereinbarten Leistungen erbringen kann, zur Rechnungsstellung und zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften (Art. 6 Abs. 1 b) und c) DSGVO). Auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung ist RSMCERT zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, zur Geltendmachung von oder zur Verteidigung gegen Ansprüche zur Datenverarbeitung berechtigt. RSMCERT arbeitet mit IT-Dienstleistern zusammen, die Daten im Auftrag von RSMCERT verarbeiten. Außerdem werden Daten an Dritte im Sinne von V. zu oben genannten Zwecken weitergegeben. In Bezug auf Daten stehen Betroffenen gesetzliche Auskunfts-, Lösungs- und weitere Rechte zu. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung unter <https://www.rsm-certification.de/datenschutzerklaerung-366492.html> veröffentlicht.

IX. Verschwiegenheit

1. Jede Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen der jeweils offenbarenden Partei geheim zu halten und sie ohne vorherige Zustimmung in Textform der offenbarenden Partei weder ganz noch teilweise an Dritte weiterzugeben.
2. Der Begriff der vertraulichen Informationen im Sinne dieser AAB umfasst jede mündlich übermittelte, schriftliche oder gespeicherte Information einer Partei (nachfolgend

- offenbarende Partei),** von denen die jeweils andere Partei Kenntnis erlangt und die
- seitens der offenbarenden Partei ausdrücklich und zumindest in Textform als vertraulich bezeichnet wurden;
 - zu den nach § 17 UWG geschützten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der jeweils offenbarenden Partei gehören;
 - zu den nach § 18 UWG geschützten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art der jeweils offenbarenden Partei gehören und/oder
 - eine Gesamtheit praktischer Kenntnisse darstellen, die durch Erfahrungen und Versuche gewonnen werden sowie Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen sind (Know-how).
3. Keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind Informationen, sofern und soweit
- sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die andere Partei bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - sie nach dem zuvor genannten Zeitpunkt ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Geheimhaltungsverpflichtungen Dritter öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich wurden;
 - sie sich bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung in dem Besitz der anderen Partei befunden hatte.
4. Jede Partei darf vertrauliche Informationen der offenbarenden Partei einer Akkreditierungsstelle, Behörden oder Gerichten offenbaren, sofern und soweit erstere hierzu aufgrund einer Zustimmung der anderen Partei, aufgrund Vertrag, Gesetz, behördlicher Anordnung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist. Jede Partei darf die vertraulichen Informationen der jeweils offenbarenden Partei an ihre Mitarbeiter, Dritte im Sinne von V. und/oder externe Berater weiterleiten.
5. Jede Partei wird ihre Mitarbeiter, Dritte im Sinne von V. und/oder Berater über die Vertraulichkeit der Informationen der offenbarenden Partei in Kenntnis setzen und angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Geheimhaltung treffen.

X. Schriftform, anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Mündliche Nebenabreden zu Verträgen im Geltungsbereich dieser AAB werden zwischen den Parteien nicht getroffen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen zwischen den Parteien im Geltungsbereich dieser AAB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dies gilt auch für eine Aufhebung, Änderung oder den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

2. Für Aufträge im Geltungsbereich dieser AAB gilt deutsches Recht.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesen AAB oder Auftragsverhältnissen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Dies schränkt unser Recht, Ansprüche stattdessen an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen, nicht ein.